

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen in der Gemeinde Sonnefeld

(Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 11. Dezember 2019

Die Gemeinde Sonnefeld erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl S. 266) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) – (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen in der Gemeinde Sonnefeld (Friedhofsgebührensatzung – FGS):

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Sonnefeld erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe Sonnefeld, Bieberbach, Hassenberg und Wörlsdorf mit Leichenhäuser und Aussegnungshalle) sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) sonstige Gebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) und die Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt **pro Grabstätte und Jahr**

Einzelgrab	58,24 €
Doppelgrab	87,89 €
Pflegefreies Reihengrab	58,24 €
Kindergrab	50,33 €
Urnenerdgrab	79,65 €
Urnenrasengrab (Einzel)	45,05 €
Urnenrasengrab (Doppel)	60,21 €
Urnenrasengrab (Dreifach)	76,03 €
Urnennische	133,70 €
Anonymes Urnenrasengrab	44,46 €
Zusätzliche Urne im Erdgrab	26,25 €

- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u. a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss bei Erdgräbern für 30 Jahre erworben werden; bei einem Kindergrab verkürzt sich die Zeit auf 20 Jahre. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss bei Urnenerdgräbern für 20 Jahre erworben werden, bei Urnennischen für zehn Jahre (§ 37 der Friedhofssatzung).
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Es werden folgende sonstige Gebühren erhoben:

Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle (Friedhofskirche) am Friedhof Sonnefeld	100,00 €
Benutzung des Leichentransportwagens innerhalb des Friedhofsgeländes	20,00 €
Gebühren im Zusammenhang mit dem Grabnutzungsrecht an einem Urnenfach:	
a) Beisetzung einer Urne einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit im Erdreich	120,00 €
b) Abschleifen einer Abdeckplatte einer Urnennische	80,00 €
Beschriften der Abdeckplatte einer Urnennische, je Zeichen	12,00 €
Benutzung des Leichenhauses je angefangenem Nutzungstag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet	
a) für Särge	80,00 €
b) für Urnen	40,00 €

- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Der Stundensatz hierfür beträgt 40,00 €. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

Gebühr zum Erwerb, zur Verlängerung oder zur Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	15,00 €
Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt	20,00 €
Genehmigung einer Bestattung nach der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	20,00 €
Zulassung zu gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten am Friedhof	
a) für einmalige Arbeiten	10,00 €
b) jährlich	60,00 €
Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00 €
Genehmigung der Überführung einer Leiche nach auswärts	45,00 €
Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung	45,00 €
Genehmigung zur Durchführung einer Umbettung	45,00 €
Genehmigung einer Urnenüberführung	15,00 €
Ausstellung einer Bescheinigung durch das Bestattungsamt	10,00 €
Löschung eines Grabnutzungsrechts im Gräberbuch	10,00 €

- (2) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von 10,00 € - 500,00 € erhoben werden.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Gemeinde Sonnefeld vom 28. November 2011 außer Kraft.

Sonnefeld, 11. Dezember 2019
Gemeinde Sonnefeld



Keilich
Erster Bürgermeister